Kinde	ergeld-Nummer		Familien			
	orgona realimitor			20202-6-2		
_		コ				
	An die					
	Bundesagentur für Arbeit		RGIIACI			
	Familienkasse Postfach					
	1 Ostracii		-			
	(0.)		Bitte beachten Sie auch di auf der nachfolgenden Seite			
	(PLZ) (Ort)		uu. uo. nuomoigonuon con			
_		_				
Mitte	eilung über ein Kind ohne Ausbildung	as- oder Arbeitsplat	z			
1	J J	,				
	Name and Marca and design and des					
	Name und Vorname des/ der Kindergeldberechtigten		geboren am			
	Anschrift – nur wenn abweichend von der des Kindes		tel. tagsüber erreichbar unter Nr.			
			<u> </u>			
2						
	Name und Vorname des Kindes		geboren am			
	Straße/ Platz, Haus-Nr.					
	PLZ, Wohnort					
	Familienstand:	verheiratet	eingetragene Lebenspartners	chaft		
	☐ geschieden	verwitwet				
	Falls zutreffend: Das Kind hat	*	hr- oder Zivildienst geleistet.			
		statt des gesetzlichei	n Wehrdienstes freiwilligen Wehrdie	nst geleistet		
3	Das genannte Kind sucht einen Ausbildung- od	er Arbeitsplatz. Es ist ger	meldet bei			
	-			er		
☐ einer Agentur für Arbeit ☐ einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ☐ einem kommunalen Träge Name und Anschrift der zuständigen Stelle:						
	☐ Das Kind ist bei keiner Stelle gemeldet.					
	☐ Das Kind ist bei keiner Stelle gemeldet, bem					
	(Im Falle einer Ausbildungsplatzsuche sind vo			nweise)		
4	Das genannte Kind					
	☐ übt/ übte eine Tätigkeit von	hie voraus	sichtlich -	alle		
	mit Brutto-Einnahmen (einschließlich Sachle		Euro.			
	bezieht/ bezog Lohnersatzleistungen (Alg, A					
	vonbis - voraussi	chtlich -	in Höhe von	Euro.		
	hat/ hatte sonstige Einnahmen:					
		/· ··· · · · · · ·				
	☐ hat/ hatte keinerlei Einnahmen.	(bitte Art und Daue	er sowie monatliche Höhe angeben)			

KG 11a 01/07 Stand Dezember 2006 Seite 1

Seite 2	
Stand Dezember 2006	
KG 11a 01/07	

Mitteilung der zuständigen 🗌 Agentur für Arbeit, 🗌 Arbeitsgemeinschaft bzw. 🗌 Kommune									
Das auf Seite 1 genannte Kir	nd	Soweit vorhanden, bitte Kunden-Nr. angeben:							
ist bisher nicht gemeldet.									
☐ hat sich bzw. wurde am	zur Bera								
ist noch nicht vermittelter Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle.									
war bis zum Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle.									
☐ hat sich – ohne Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle zu sein –									
zum Zwecke der Erlangung einer Ausbildungsstelle beraten lassen.									
ist weiterhin als Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet,									
leistet jedoch ab	leistet jedoch ab Wehrdienst/ Zivildienst.								
nimmt/ nahm ab	nimmt/ nahm ab eine Berufsausbildung/ Erwerbstätigkeit auf.								
☐ Das Kind ist seit	/ war vom	bis	als Arbeitsuchender gemeldet.						
Leistungen (Alg/ Alg II) w	Leistungen (Alg/ Alg II) werden/ wurden gewährt:								
von	bis	in Höhe von k	kalendertäglich Euro.						
Sonstiges:									
Dienststelle/ OrgZeichen/ Durchwahl:									
(Stempel)	(Datum)		(Name/ Unterschrift)						

Hinweise

Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

Für ein Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz wird Kindergeld gezahlt

 vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (ab Januar 2007 grundsätzlich bis zum vollendeten 25. Lebensjahr), wenn es bei der Agentur für Arbeit bzw. einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Arbeitsgemeinschaft/Kommune) wegen einer beruflichen Ausbildungsstelle gemeldet ist bzw. sich selbst um einen Ausbildungsplatz bemüht und dies durch Bewerbungsschreiben, Bescheinigungen, Zwischennachrichten, Absageschreiben und Ähnliches belegt;

o d e i

 vom 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Arbeitsgemeinschaft/Kommune) als Arbeitsuchender gemeldet ist.

Geringfügige Tätigkeiten schließen den Kindergeldanspruch nicht aus. Geringfügigkeit liegt vor, wenn die Bruttoeinnahmen im Monatsdurchschnitt nicht mehr als 400 EUR betragen.

Ein Sohn kann auch nach Vollendung seines 21. Lebensjahres noch weiter berücksichtigt werden, wenn er den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst oder anstelle dieses Dienstes freiwilligen Wehrdienst abgeleistet hat. Die Dauer der Weiterzahlung des Kindergeldes bemisst sich dann nach dem Zeitraum des gesetzlichen Wehrdienstes bzw. Zivildienstes. Der geleistete Dienst muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

Erkranktes Kind und Tochter im Mutterschutz

Ein erkranktes Kind oder eine Tochter im Mutterschutz kann beim Kindergeldanspruch berücksichtigt werden, auch wenn es bzw. sie einen Ausbildungsoder Arbeitsplatz nicht sofort antreten kann. Die Bemühungen um einen Ausbildungsplatz bzw. die Meldung bei der Berufsberatung für die Zeit nach Wegfall der persönlichen Hinderungsgründe müssen nachgewiesen werden. Die Erkrankung bzw. das Beschäftigungsverbot während des Mutterschutzes ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Einkünfte und Bezüge des Kindes

Für ein über 18 Jahre altes Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz besteht kein Anspruch auf Kindergeld, wenn ihm Einkünfte und Bezüge in Höhe von mehr als 7.680 EUR im Kalenderjahr zustehen.

Als Einkünfte und Bezüge kommen insbesondere in Betracht:

- Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Lohnersatzleistungen wie z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Unterhaltsleistungen eines auch früheren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners des Kindes.

Bei Lohnersatzleistungen ist der letzte Bescheid/Änderungsbescheid vorzulegen. Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit (einschließlich Abfindungen) ist eine Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung vorzulegen. Das gilt auch für mithelfende Familienangehörige. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, insbesondere Gewerbebetrieb, sind durch geeignete Nachweise, ggf. auch vorliegende Steuerbescheide nachzuweisen.

Antragstellung

Wenn Kindergeld bereits bezogen wird, genügt in der Regel das Einreichen des umseitigen Vordrucks mit den Nachweisen. Wenn kein Kindergeld bezogen wird, muss zusätzlich der normale Antragsvordruck ausgefüllt werden, der bei der Familienkasse erhältlich ist. Angehörige des öffentlichen Dienstes sollten sich wegen des Antrags an ihre Dienststelle wenden.